

**Kopie**

**Vereinbarung  
zwischen  
der Stadt Fürth  
(im folgenden Stadt)**

**und**

**dem Kommunalunternehmen Klinikum Fürth  
(im folgenden Klinikum)**

Die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Wenning,

und

das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth, vertreten durch den Vorstand, Frau Bärbel Schäfer,

schließen folgende

**Vereinbarung**

**Präambel**

Die Stadt erbrachte bis zur Gründung des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth am 01.01.2001 für den Eigenbetrieb Klinikum Verwaltungsleistungen dauerhaft oder nach gesonderter Anforderung.

Die Leistungen der Stadt wurden bisher pauschal über einen jährlich zu leistenden Verwaltungskostenbeitrag vergütet.

Durch die Umwandlung des Eigenbetriebes Klinikum Fürth in ein Kommunalunternehmen hat das Klinikum eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten, so dass die bisherigen Verwaltungsvereinbarungen einer Neuregelung, d.h. einer förmlichen Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen durch die Stadt und deren Vergütung bedürfen.

**§ 1**

**Gegenstand**

1.1 Die Stadt nimmt über die Beteiligungsverwaltung (Kämmerei) für das Klinikum folgende Aufgaben wahr:

1.1.1 (durch PA)

- 124,- Stel a) Abwicklung der Personalverwaltung im „Beamtenbereich“ (Begründung, Änderungen, Nebentätigkeitsrecht, Disziplinarrecht etc.)
- 95,- „ b) Abwicklung der Personalverwaltung im „Versorgerbereich“ (Ruhestandsversetzungen etc.),
- mit 40,- Pkt. c) Abrechnung der Beamtenbezüge und der Versorgungsbezüge, Festsetzung des Kindergeldes etc.,
- 35,- „ d) Abwicklung/Vollzug des Beihilferechtes,
- 162.000,- Jähr e) Durchführung der sicherheitstechnischen Betreuung des Klinikums nach dem ASiG

## 1.1.2 (durch StzD)

Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Klinikumspersonals nach dem ASiG

## 1.1.3 (durch Käm)

Sicherstellung der Liquiditätsausstattung für den Vollzug des Wirtschaftsplanes des Kommunalunternehmens

1.2 Das Klinikum ist berechtigt folgende Leistungen der Stadt über die Beteiligungsverwaltung in Anspruch zu nehmen:

## 1.2.1 (durch RpA)

- a) Durchführung von Beratungen im Bereich des Vergaberechtes  
b) Durchführung von Kassenprüfungen

## 1.2.2 (durch PA)

- a) Einräumung der Nutzung der Personalabrechnungssoftware für Angestellte, Arbeiter und sonstige Beschäftigte des Klinikums sowie die Administration dieser Software  
b) Nutzung der GKA-Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG und Abwicklung der Vereinbarung „Job-Ticket“  
c) Durchführung der Reisekostenabrechnungen sowie der Abrechnungen der Familienheimfahrten der Krankenpflegeschüler

ab 07.01.02  
Kaufmann

## 1.2.3 (durch RA)

Rechtsberatung

## 1.2.4 (durch HOA)

- a) Einräumung der Nutzung der Hardware für personalabrechnungsrelevante Vorgänge  
b) Nutzung der durch die Stadt Fürth angeschafften Fachzeitschriften (Aufnahme in den Verteiler)

## 1.2.5 (durch BvA)

Nutzung der Submissionsstelle

## 1.2.6 (durch HbA)

Nutzung der Ergebnisse der Bauunterhaltsausschreibungen (gemeinsame Ausschreibung)

## 1.2.7 (durch BMPA)

Mitwirkung und Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit auf Anforderung

## 1.2.8 (durch Käm)

- a) Unterstützung in haushaltsrechtlichen Angelegenheiten (z.B. auch Darlehensaufnahmen) auf Anforderung

- b) Zusammenstaffelung der (Geschäfts-)Konten der Stadt (Kto. Nr. 18, 46680 und 380060046) und dem Klinikum (Kto. Nr. 250 100) bei der Sparkasse Fürth zur Erzielung eines einheitlichen Kontokorrent
- 1.3 Darüber hinaus eröffnet die Stadt über die Beteiligungsverwaltung (Kämmerei) dem Klinikum im Einzelfall die Möglichkeit städtische Einrichtungen zu nutzen. Die Inanspruchnahme derartiger Leistungen ist vorab mit der Beteiligungsverwaltung einvernehmlich festzulegen.
2. Der Stadt wird bei der in Nr. 1.2.5 <sup>BVA</sup> aufgeführten Aufgabe die Möglichkeit eingeräumt, sofern die vorhandenen Ressourcen durch eigene Aufgaben erschöpft sind, Aufträge des Klinikums zurückzustellen oder abzuweisen.
3. Die Stadt kann sich bei der Durchführung der übernommenen Aufgaben Dritter bedienen.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse sowie sonstige schutzwürdige Daten absolut vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auch auf eventuell hinzugezogene Dritte verbindlich zu übertragen.

## § 2 Rechte und Pflichten

Die Stadt verpflichtet sich, diese Bereiche des Klinikums mit der Sorgfalt wahrzunehmen, die sie in eigenen Sachen anwendet. Sie haftet nur wegen Vorsatz.

## § 3 Vergütung

1. Das Klinikum hat der Stadt für die unter § 1 aufgeführten Leistungen die nachstehenden aufgelisteten Vergütung zu leisten.

Die Vergütung beträgt für Leistungen nach § 1 Nr. 1.1:

Nr. 1.1.1a)	je aufgewendete Stunde	124,00 DM	<i>Abrechnung Pers. Verw.</i>
Nr. 1.1.1b)	je aufgewendete Stunde	95,00 DM	<i>Verordnung</i>
Nr. 1.1.1c)	je Abrechnungsfall mtl.	40,00 DM	<i>Abrechnung Pers. Verw.</i>
Nr. 1.1.1d)	je Fall <i>Behandlung</i>	35,00 DM	<i>Pers. Verw.</i>
Nr. 1.1.1e)	jährlich <i>PA/S</i>	162.000,00 DM	
	(bei gravierender (= 10 %) Änderung der vorhandenen Arbeitsplatzanzahl ist der Satz einvernehmlich anzupassen)		
Nr. 1.1.2	jährlich <i>Behandlung</i>	206.000,00 DM	
	(bei gravierender (= 10 %) Änderung der vorhandenen Arbeitsplatzanzahl ist der Satz einvernehmlich anzupassen)		
Nr. 1.1.3	eine marktübliche Verzinsung. Die Zinsen sind jeweils vierteljährig nachträglich auf Anforderung zu vergüten. Als Zinssatz		

gilt der jeweils zum Quartalsende gültige Drei-Monats-Euribor-Satz. Der Verzinsung unterliegt die beanspruchte Liquiditätshilfe unter Abzug von 1/9 der im laufenden Jahr im Wirtschaftsplan festgelegten Aufwendungen (ohne Kontengruppen 75/76/77). Ist ein Wirtschaftsplan noch nicht festgestellt, gelten zunächst die Festsetzungen des Vorjahres. Die Zinsen werden insoweit zunächst als Abschlagszahlungen berechnet. Über sie ist abzurechnen.

Die Vergütung beträgt für Leistungen nach § 1 Nr. 1.2:

Nr. 1.2.1a)	je aufgewendete Stunde	131,00 DM
Nr. 1.2.1b)	je aufgewendete Stunde	85,00 DM
<i>entfallen ab 01.01.02</i> Nr. 1.2.2a)	<i>Sys</i> je Beschäftigten jährlich (maßgebend Beschäftigtenzahl am 01.07. eines jeden Jahres)	78,00 DM
Nr. 1.2.2b)	<i>Job-Tickets</i> je aufgewendete Stunde	85,00 DM
Nr. 1.2.2c)	<i>Reisen</i> je aufgewendete Stunde	85,00 DM
Nr. 1.2.3	je aufgewendete Stunde (laufende Fälle bei Vertragsabschluss werden ohne Vergütung bearbeitet)	160,00 DM
Nr. 1.2.4a)	je Abrechnungsfall	3,68 DM
Nr. 1.2.4b)	jährlich	250,00 DM
Nr. 1.2.5	je aufgewendete Stunde	97,00 DM
Nr. 1.2.6	je aufgewendete Stunde	124,00 DM
Nr. 1.2.7	je aufgewendete Stunde	130,00 DM
Nr. 1.2.8a)	je aufgewendete Stunde	131,00 DM
Nr. 1.2.8b)	die der Stadt durch die Staffelung entgangenen Habenzinsen, ggf. anfallenden Sollzinsen, die für die Staffelung der Konten zusätzlich durch die Sparkasse in Rechnung gestellten Gebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr (je aufgewendete Stunde 85,--DM)	

Die o.g. Sätze -bis auf Nr. 1.1.3 und Nr. 1.2.8b), mit Ausnahme der hier aufgeführten Bearbeitungsgebühr- sind jährlich zum 01.01., in Höhe der im Rahmen der Tarifvertragsverhandlungen im öffentlichen Dienst für Angestellte vereinbarten linearen Erhöhung, des auf die Wirksamkeit des Tarifvertrages folgenden Jahres zu dynamisieren und, sofern es sich um volle DM-Beträge handelt, auf volle DM-Beträge zu runden. *auf volle ab*

2. Die Vergütung für die unter § 1 Nr. 1.3 zuzuordnenden Arbeiten werden im Einzelfall mit der Beteiligungsverwaltung einvernehmlich vereinbart.
3. Die genannten Vergütungen sind Nettoentgelte. Hinzu kommt, soweit Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, die jeweils geltende Umsatzsteuer in ihrer gesetzlichen Höhe.

4. Die erbrachten Leistungen werden bei Jahresbeträgen zum 01.07 eines jeden Jahres ansonsten zum jeweiligen Quartalsende dem Klinikum in Rechnung gestellt und sind sofort zu begleichen.  
Nach Ablauf des 1. Geschäftsjahres sind einvernehmlich monatlich im voraus zu leistende Abschlagszahlungen zu vereinbaren.

§ 4  
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die Vereinbarung durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nach Möglichkeit gleichkommt oder die sie nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn Sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.

§ 5  
Dauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Teilkündigen einzelner Leistungen sind möglich.

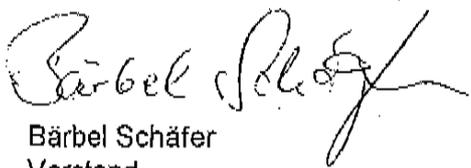
§ 6  
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Fürth, 29.06.2001  
Stadt Fürth

  
Wilhelm Wenning  
Oberbürgermeister

Fürth, 14. Sept 2001  
Kommunalunternehmen Klinikum Fürth

  
Bärbel Schäfer  
Vorstand